schlossen; in der zweiten und dritten Woche ist sie täglich von 10—12 Uhr vormittags geöffnet.

VI. Schlußbestimmung.

§ 18. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 10. November 1892 aufgehoben.

Zürich, den 19. Februar 1913.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. A. Locher.
Der Sekretär:
Dr. F. Zollinger.

Der Regierungsrat hat vorstehendem Reglement die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 8. März 1913.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Strecke Limmatquai-Uraniabrücke-Uraniastraße-Bahnhofstraße.

(Vom 8. März 1913.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (Zürch. Gesetze, Band XXV, Seite 1) wird auf die neu zu erstellende

Linie vom Limmatquai über die Uraniabrücke und die Uraniastraße zur Bahnhofstraße ausgedehnt.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung der Linie sind die der Bundeskonzession.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die neue Teilstrecke ausgedehnt ist.

Zürich, den 8. März 1913.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 11. April 1913 lautet:

1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb einer Straßenbahnlinie vom Limmatquai über die Uraniabrücke und die Uraniastraße nach der Bahnhofstraße bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten und wiederholt durch Bundesratsbeschlüsse ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

3. Für diese Linien werden folgende Fristen festgesetzt:

Die technischen Vorlagen sind binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Datum der Konzessionsausdehnung an gerechnet, einzureichen.

Mit den Arbeiten für den Bau der Linie ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens 12 Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Benennung der im Gebiete der Stadt Zürich bestehenden Notariatskreise.

(Vom 29. März 1913.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschließt: